

PSG III – Übersicht der Änderungen Artikel 1: SGB XI

Auszug im Hinblick auf die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe

§ 13 Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

Absatz 3

Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Fürsorgeleistungen zur Pflege

1. nach dem Zwölften Buch
2. nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, vor, **soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.**

(...)

~~**Satz 3: Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.**~~

~~Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 der Pflegebedürftigen gehen die Leistungen der Pflegeversicherung den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der Pflegeversicherung vor, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist. Die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.~~

~~(3a) Die Leistungen nach § 45b finden bei den Fürsorgeleistungen zur Pflege nach Absatz 3 Satz 4 keine Berücksichtigung.~~

Fünfter Abschnitt: Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf, zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen

§ 45b Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Verordnungsermächtigung

(2) Die Anspruchsberechtigten erhalten die zusätzlichen finanziellen Mittel auf Antrag von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig von der Beihilfefestsetzungsstelle gegen Vorlage entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Leistungen. Die Leistung nach den Absätzen 1 und 1a kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nicht verbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden. **Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag entsteht mit dem Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen. Die Auszahlung der finanziellen Mittel für die Aufwendungen erfolgt bei Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen.**

~~(3) Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 finden bei den Fürsorgeleistungen zur Pflege nach § 13 Absatz 3 Satz 1 keine Berücksichtigung. § 63b Absatz 1 Satz 3 des Zwölften Buches findet auf den Entlastungsbetrag keine Anwendung.“~~

PSG III – Übersicht Änderungen Artikel 2: SGB XII

Auszug im Hinblick auf Eingliederungshilfe

Siebtes Kapitel: Hilfe zur Pflege

Inhalte (alt)	Inhalte (neu)
§ 61 Leistungsberechtigte und Leistungen	§ 61 Leistungsberechtigte
§ 62 Bindung an die Entscheidung der Pflegekassen	§ 61a Begriff der Pflegebedürftigkeit
§ 63 Häusliche Pflege	§ 61b Pflegegrade
§ 64 Pflegegeld	§ 61c Pflegegrade bei Kindern
§ 65 Andere Leistungen	§ 62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit
§ 66 Leistungskonkurrenz	§ 62a Bindungswirkung
	§ 63 Leistungen für Pflegebedürftige
	§ 63a Pauschalierter pflegerischer Bedarf
	§ 63b Leistungskonkurrenz
	§ 64 Vorrang
	§ 64a Pflegegeld
	§ 64b Häusliche Pflegehilfe
	§ 64c Verhinderungspflege
	§ 64d Pflegehilfsmittel
	§ 64e Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
	§ 64f Andere Leistungen
	§ 64g Teilstationäre Pflege
	§ 64h Kurzzeitpflege
	§ 64i Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2 bis 5
	§ 65 Stationäre Pflege
	§ 66 Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1“.

§ 61 Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels nicht zuzumuten ist.

§ 61a Begriff der Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten sind die Bereiche

1. Mobilität mit den Kriterien

a) Positionswechsel im Bett,

b) Halten einer stabilen Sitzposition,

- c) Umsetzen,
- d) Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs,
- e) Treppensteigen;

2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten mit den Kriterien

- a) Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld,
- b) Örtliche Orientierung,
- c) Zeitliche Orientierung,
- d) Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen,
- e) Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen,
- f) Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben,
- g) Verstehen von Sachverhalten und Informationen,
- h) Erkennen von Risiken und Gefahren,
- i) Mitteilen von elementaren Bedürfnissen,
- j) Verstehen von Aufforderungen,
- k) Beteiligen an einem Gespräch;

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen mit den Kriterien

- a) motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten,
- b) nächtliche Unruhe,
- c) selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten,
- d) Beschädigen von Gegenständen,
- e) physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen,
- f) verbale Aggression,
- g) andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten,
- h) Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen,
- i) Wahnvorstellungen,
- j) Ängste,
- k) Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage,
- l) sozial inadäquate Verhaltensweisen,
- m) sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;

4. Selbstversorgung mit den Kriterien

- a) Waschen des vorderen Oberkörpers,
- b) Körperpflege im Bereich des Kopfes,
- c) Waschen des Intimbereichs,
- d) Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare,
- e) An- und Auskleiden des Oberkörpers,
- f) An- und Auskleiden des Unterkörpers,
- g) mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken,

- h) Essen,
- i) Trinken,
- j) Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls,
- k) Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma,
- l) Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma,
- m) Ernährung parental oder über Sonde,
- n) Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf

- a) Medikation,
- b) Injektionen,
- c) Versorgung intravenöser Zugänge,
- d) Absaugen und Sauerstoffgabe,
- e) Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen,
- f) Messung und Deutung von Körperzuständen,
- g) körpernahe Hilfsmittel,
- h) Verbandswechsel und Wundversorgung,
- i) Versorgung mit Stoma,
- j) regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden,
- k) Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
- l) zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung,
- m) Arztbesuche,
- n) Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen,
- o) zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen,
- p) Besuche von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern,
- q) Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit den Kriterien

- a) Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen,
- b) Ruhen und Schlafen,
- c) Sich beschäftigen,
- d) Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen,
- e) Interaktion mit Personen im direkten Kontakt,
- f) Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

§ 61b Pflegegrade

(1) Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege sind pflegebedürftige Personen entsprechend dem im Begutachtungsverfahren nach § 62 ermittelten Gesamtpunktwert einem der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten entsprechenden Pflegegrad zuzuordnen:

1. Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte),
 2. Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte),
 3. Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte),
 4. Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (70 bis unter 90 Gesamtpunkte),
 5. Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Gesamtpunkte).
- (2) Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen können dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, soweit ein spezifischer, außergewöhnlich hoher Hilfebedarf besteht, der mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung verbunden ist.

§ 61c Pflegegrade bei Kindern

- (1) Bei pflegebedürftigen Kindern ist für die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 61b der gesundheitlich bedingte Grad der Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeiten im Verhältnis zu altersentsprechend entwickelten Kindern maßgebend.
- (2) Pflegebedürftige Kinder im Alter bis zu 18 Monaten sind den Pflegegraden wie folgt zuzuordnen:
1. Pflegegrad 2: ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte,
 2. Pflegegrad 3: ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte,
 3. Pflegegrad 4: ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte,
 4. Pflegegrad 5: ab 70 bis 100 Gesamtpunkte.

§ 62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit

Die Ermittlung des Pflegegrades erfolgt durch ein Begutachtungsinstrument nach Maßgabe des § 15 des Elften Buches. Die Verordnung nach § 16 des Elften Buches sowie die Richtlinien der Pflegekassen nach § 17 des Elften Buches finden entsprechende Anwendung.

§ 62a Bindungswirkung

Die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad ist für den Träger der Sozialhilfe bindend, soweit sie auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Bei seiner Entscheidung kann sich der Träger der Sozialhilfe der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen; auf Anforderung unterstützt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung den Träger der Sozialhilfe bei seiner Entscheidung und erhält hierfür Kostenersatz, der zu vereinbaren ist.

§ 63 Leistungen für Pflegebedürftige

- (1) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5
1. häusliche Pflege in Form von
 - a) Pflegegeld (§ 64a),
 - b) häuslicher Pflegehilfe (§ 64b),
 - c) Verhinderungspflege (§ 64c),
 - d) Pflegehilfsmitteln (§ 64d),
 - e) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e),
 - f) anderen Leistungen (§ 64f),

2. teilstationäre Pflege (§ 64g),
3. Kurzzeitpflege (§ 64h),
4. einen Entlastungsbetrag (§ 64i) und
5. stationäre Pflege (§ 65).

Die Begleitung in der letzten Lebensphase ist Bestandteil der Leistungen der Hilfe zur Pflege.

(2) Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1

1. Pflegehilfsmittel (§ 64d),
2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e) und
3. einen Entlastungsbetrag (§ 66).

(3) Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets zu erbringen. § 17 Absatz 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 Absatz 5 des Neunten Buches sind insoweit anzuwenden.

§ 63a Pauschalierter pflegerischer Bedarf

(1) Der Umfang der Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 36 des Elften Buches zuzüglich eines Betrages in Höhe von zehn Prozent des Betrages nach § 36 Absatz 3 des Elften Buches gilt als dem notwendigen pflegerischen Bedarf entsprechend, der durch die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 64b abzudecken ist. Ein im Einzelfall darüber hinaus bestehender Bedarf ist vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Es wird vermutet, dass der Umfang der Leistungen der stationären Pflege, die den Pflegesätzen nach § 84 des Elften Buches sowie dem Vergütungszuschlag nach § 84 Absatz 8 des Elften Buches jeweils zugrunde liegen, dem notwendigen pflegerischen Bedarf entspricht, der durch die Leistungen der stationären Pflege nach § 65 abzudecken ist. Ein darüber hinaus aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles bestehender nachweisbarer Bedarf ist vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

§ 63b Leistungskonkurrenz

(1) Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches der Pflegebedürftigen gehen die Leistungen der Hilfe zur Pflege den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach diesem Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung

Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen der Hilfe zur Pflege vor. Im Übrigen werden Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind Leistungen nach § 72 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 Prozent auf das Pflegegeld nach § 64a anzurechnen. Leistungen nach § 45b des Elften Buches werden auf die Hilfe zur Pflege nicht angerechnet.

(3) Pflegebedürftige haben während ihres Aufenthalts in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung dort keinen Anspruch auf häusliche Pflege. Abweichend von

Satz 1 kann das Pflegegeld nach § 64a während einer teilstationären Pflege nach § 64g oder einer vergleichbaren nicht nach diesem Buch durchgeführten Maßnahme angemessen gekürzt werden.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte (Arbeitgebermodell) sicherstellen. Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. § 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.

(5) Das Pflegegeld kann um bis zu zwei Drittel gekürzt werden, soweit die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich ist, Pflegebedürftige Leistungen der Verhinderungspflege nach § 64c oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(6) Pflegebedürftige, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, können nicht auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen nach dem Elften Buches verwiesen werden. In diesen Fällen ist das geleistete Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches anzurechnen.

(7) Leistungen der stationären Pflege nach § 65 werden auch bei einer vorübergehenden Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus der stationären Einrichtung erbracht, solange die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 Satz 5 und 6 des Elften Buches vorliegen.

§ 64 Vorrang

(1) Soweit häusliche Pflege ausreicht, ist die Pflege vorrangig durch Pflegegeld sicherzustellen.

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, als Nachbarschaftshilfe oder durch sonstige, zum gesellschaftlichen Engagement bereite Personen übernommen wird.

§ 64a Pflegegeld

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 des Elften Buches. Der Anspruch auf Pflegegeld setzt voraus, dass die Pflegebedürftigen und die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern die erforderliche Pflege mit dem Pflegegeld in geeigneter Weise selbst sicherstellen.

(2) Besteht der Anspruch nach Absatz 1 nicht für den vollen Kalendermonat, ist das Pflegegeld entsprechend zu kürzen. Bei der Kürzung ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die pflegebedürftige Person gestorben ist.

(3) Stellt die Pflegekasse ihre Leistungen nach § 37 Absatz 6 des Elften Buches ganz oder teilweise ein, entfällt insoweit die Leistungspflicht nach Absatz 1.

§ 64b Häusliche Pflegehilfe

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 nicht durch Pflegegeld sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a des Elften Buches umfassen; § 64i bleibt unberührt.

(2) Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

§ 64c Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson im Sinne von § 64 Absatz 2 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege zu übernehmen.

§ 64d Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder den Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Der Anspruch umfasst die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Technische Pflegehilfsmittel sollen den Pflegebedürftigen leihweise zur Verfügung gestellt werden.

§ 64e Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen können gewährt werden, soweit sie angemessen sind und dadurch die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann.

§ 64f Andere Leistungen

(1) Zusätzlich zum Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 sind die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist.

(2) Ist neben der häuslichen Pflege nach § 64 eine Beratung der Pflegeperson geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.

(3) Soweit die Sicherstellung der häuslichen Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 im Rahmen des Arbeitgebermodells erfolgt, sollen die angemessenen Kosten übernommen werden.

§ 64g Teilstationäre Pflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

§ 64h Kurzzeitpflege

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und teilstationäre Pflege nach § 64g nicht ausreicht.

(2) Kurzzeitpflege kann auch durch geeignete Leistungserbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel oder in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Einrichtung zur Kurzzeitpflege zugelassen sind, erbracht werden, wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach § 71 des Elften Buches nicht möglich

ist oder nicht zumutbar erscheint.

(3) Kurzzeitpflege kann auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches erbracht werden, soweit während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich ist.

§ 64i Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2 bis 5

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen zur

1. Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,

2. Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags,

3. Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches.

§ 65 Stationäre Pflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Der Anspruch auf stationäre Pflege umfasst auch Betreuungsmaßnahmen; § 64b Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 66 Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen zur

1. Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,
2. Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags,
3. Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 64b und 64e bis 64g,
4. Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches.“

Neuntes Kapitel: Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch bei Zusammenleben mit anderen Haushaltsangehörigen die Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personen mit eigenem Haushalt im Sinne des Absatzes 1 sind die angemessenen Aufwendungen der haushaltsführenden Person zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen geleistet sowie Beiträge der haushaltsführenden Person für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht

anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Haushaltsführung nach Absatz 1 die Heranziehung einer besonderen Person zur Haushaltsführung erforderlich oder eine Beratung oder zeitweilige Entlastung der haushaltsführenden Person geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.“

§ 71 Altenhilfe

Dem § 71 wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. Die Ergebnisse der Gesamtplanung nach § 58 sowie die Grundsätze der Koordination, Kooperation und Konvergenz der Leistungen nach den Vorschriften des Neunten Buches sind zu berücksichtigen.“

§ 72 Blindenhilfe

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2 mit 50 Prozent des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 und bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3 bis 5 mit 40 Prozent des Pflegegeldes des Pflegegrades 3, höchstens jedoch mit 50 Prozent des Betrages nach Absatz 2, anzurechnen.“

In **Absatz 4 Satz 1** wird die Angabe „(§§ 61 und 63)“ durch die Wörter „nach dem Siebten Kapitel“ ersetzt.

§ 76 Inhalt der Vereinbarungen

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf sowie bei Leistungen der häuslichen Pflegehilfe für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte nach § 64 Absatz 1 Satz 3 zu kalkulieren.“

Sechzehntes Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 137 wird angefügt:

„§ 137 Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017

Pflegebedürftige, deren Pflegebedürftigkeit nach den Vorschriften des Siebten Kapitels in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung festgestellt worden ist und bei denen spätestens am 31. Dezember 2016 die Voraussetzungen auf Leistungen nach den Vorschriften des Siebten Kapitels vorliegen, werden ab dem 1. Januar 2017 ohne erneute Antragstellung und ohne erneute Begutachtung wie folgt in die Pflegegrade

übergeleitet:

1. Pflegebedürftige mit Pflegestufe I in den Pflegegrad 2,
2. Pflegebedürftige mit Pflegestufe II in den Pflegegrad 3,
3. Pflegebedürftige mit Pflegestufe III in den Pflegegrad 4.

Die Überleitung in die Pflegegrade nach § 140 des Elften Buches ist für den Träger der Sozialhilfe bindend.“